

Konzept für den Trainingsbetriebes des Zwönitzer HSV 1928 e.V.

Präambel

Diesem Konzept liegt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (vom 19.11.2021; geänderte Fassung vom 12.01.2022) und die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) zu Grunde. Ziel ist es, den Trainingsbetrieb der Abteilungen des Zwönitzer HSV 1928 e.V. unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorschriften, aufrecht zu erhalten. **Oberste Priorität haben hierbei der Schutz unserer Sportler/innen und deren Familien.**

Grundsätzlich werden folgende Dinge festgelegt:

- Trainingseinheiten können nur abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist (gilt für Betreuer/innen und Sportler/innen gleichermaßen)
- Tritt ein nachvollziehbarer Verdacht auf, sind die Teilnehmer der jeweiligen Trainingsgruppe sowie die Abteilungsleitung (vertreten durch den jeweiligen Abteilungsleiter) zu informieren und der Trainingsbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen
 - treten innerhalb von 7 Tagen (Inkubationszeit) nach Bekanntwerden des Verdachts weitere Infektionen in betreffender Trainingsgruppe auf, so wird die gesamte Trainingsgruppe für 14 Tage (beginnend mit dem Bekanntwerden des ersten Verdachts) vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen
- Für die Dauer der Gültigkeit dieses Konzepts ist **jeder Trainer/Übungsleiter verpflichtet einen Anwesenheitsnachweis zu führen**

Dieses Konzept unterscheidet dabei auf Basis der gültigen Verordnungen und Verfügungen zwischen 2 verschiedenen Phasen. Zur Verbildlichung der jeweilig gültigen Phase wird eine Ampel am Eingang der Sporthalle genutzt und die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Maßnahmen durch einen Aushang öffentlich bekannt gemacht. Ferner wird der Zwönitzer HSV 1928 e.V. die Schutzmaßnahmen auf seiner Homepage veröffentlichen.

Der Zwönitzer HSV 1928 e.V. behält sich das Recht vor Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensregeln dieses Konzeptes gemäß §21 Satzung zu sanktionieren. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Übungsleiter/-innen in ihren jeweiligen Trainingszeiten vom Hausrecht Gebrauch machen dürfen und ggf. fehlbare Personen der Trainingsstätte verweisen können.

Dieses Konzept verliert seine Gültigkeit, sobald die Beschränkungen/Verordnungen den SARS-CoV-2 Erreger betreffend von offizieller Seite aufgehoben werden.

Stufe 1: Ampel gelb

| | |
|--|---|
| <p>Voraussetzungen</p> | <p>An 3 aufeinanderfolgenden Tagen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Inzidenz) im Erzgebirgskreis <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1300 belegte Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 420 belegte Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>am übernächsten Tag. (3+2-Regel)</p> |
| <p>Zutrittsbeschränkungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • siehe Präambel • Zutritt nur für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geboostete (mit Nachweis) ○ Geimpfte (mit Nachweis) und Testnachweis ○ Genesene (mit Nachweis) und Testnachweis ○ Schüler/-innen die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen ○ für Übungsleiter sowie Kinder und Jugendliche (bis Vollendung 18. Lebensjahr) welche nicht der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen wird ein Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis benötigt • kein Zutritt für Zuschauer |
| <p>Maßnahmen außerhalb der Spielfläche bzw. der Kabinen und des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nase-Bedeckung (min. medizinischer Mund-Nase-Schutz) • Abstandsgebot (1,5m) |
| <p>Maßnahmen während des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Körperhygiene gemäß Anlage 1 • Toiletten müssen zugänglich gemacht werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Handwaschmittel sowie Waschhinweise werden bereitgestellt ○ Desinfektionsmittel wird bereitgestellt ○ Regelmäßige Reinigung der Toiletten • Sollten Geräte durch mehrere Personen genutzt werden, sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die nur mit den Händen berührt werden können • bei Verwendung von Materialien: Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte • Kontaktverfolgung mittels Anwesenheitsliste |
| <p>Bemerkungen</p> | <p>Der Vorstand des Zwönitzer HSV 1928 e.V. stellt den Abteilungsleitungen frei, den Trainingsbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Abteilungsleiter sind jedoch verpflichtet ihre Entscheidung dem Vorstand anzuzeigen!</p> |

Stufe 2: Ampel rot

| | |
|--|---|
| <p>Voraussetzungen</p> | <p>An 3 aufeinanderfolgenden Tagen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 1 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Inzidenz) im Erzgebirgskreis <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 1300 belegte Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 420 belegte Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>am übernächsten Tag. (3+2-Regel)</p> |
| <p>Zutrittsbeschränkungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • siehe Präambel • Zutritt nur für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Übungsleiter ○ Schüler/-innen die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen ○ für Übungsleiter sowie Kinder und Jugendliche (bis Vollendung 18. Lebensjahr) welche nicht der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen wird ein Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis benötigt • kein Zutritt für Zuschauer |
| <p>Maßnahmen außerhalb der Spielfläche bzw. der Kabinen und des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nase-Bedeckung (min. medizinischer Mund-Nase-Schutz) • Abstandsgebot (1,5m) |
| <p>Maßnahmen während des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Körperhygiene gemäß Anlage 1 • Toiletten müssen zugänglich gemacht werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Handwaschmittel sowie Waschhinweise werden bereitgestellt ○ Desinfektionsmittel wird bereitgestellt ○ Regelmäßige Reinigung der Toiletten • Sollten Geräte durch mehrere Personen genutzt werden, sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die nur mit den Händen berührt werden können • bei Verwendung von Materialien: Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte • Kontaktverfolgung mittels Anwesenheitsliste |
| <p>Bemerkungen</p> | <p>Der Vorstand des Zwönitzer HSV 1928 e.V. stellt den Abteilungsleitungen frei, den Trainingsbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Abteilungsleiter sind jedoch verpflichtet ihre Entscheidung dem Vorstand anzuzeigen!</p> |

Alternative Außensport (Ampel gelb)

| | |
|--|---|
| <p>Voraussetzungen</p> | <p>An 3 aufeinanderfolgenden Tagen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Inzidenz) im Erzgebirgskreis <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1300 belegte Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 420 belegte Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen <p>am übernächsten Tag. (3+2-Regel)</p> |
| <p>Teilnahme- beschränkungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • siehe Präambel • Zutritt nur für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geboostete/Geimpfte/Genesene (mit Nachweis) ○ Schüler/-innen die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen ○ für Übungsleiter sowie Kinder und Jugendliche (bis Vollendung 18. Lebensjahr) welche nicht der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen wird ein Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis benötigt • kein Zutritt für Zuschauer |
| <p>Maßnahmen außerhalb der Spielfläche bzw. der Kabinen und des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nase-Bedeckung (min. medizinischer Mund-Nase-Schutz) • Abstandsgebot (1,5m) |
| <p>Maßnahmen während des Trainings</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Kein Zutritt zur Sporthalle ohne tagesaktuellen Testnachweis (inkl. Körperhygiene Anlage 1) • Toiletten müssen zugänglich gemacht werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Handwaschmittel sowie Waschhinweise werden bereitgestellt ○ Desinfektionsmittel wird bereitgestellt ○ Regelmäßige Reinigung der Toiletten • Sollten Geräte durch mehrere Personen genutzt werden, sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die nur mit den Händen berührt werden können • bei Verwendung von Materialien: Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte • Kontaktverfolgung mittels Anwesenheitsliste |
| <p>Bemerkungen</p> | <p>Der Vorstand des Zwönitzer HSV 1928 e.V. stellt den Abteilungsleitungen frei, den Trainingsbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Abteilungsleiter sind jedoch verpflichtet ihre Entscheidung dem Vorstand anzuzeigen!</p> |

Angebot von Corona-Antigen-Tests (*)

Der Zwönitzer HSV 1928 e.V. wird seinen Sportlern gemäß §2 Abs. 7 zu a) der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) die Möglichkeit einräumen, sich unter Aufsicht im Vorfeld der jeweiligen Trainingseinheit zu testen.

Ein positives Ergebnis hat zur Folge, dass:

1. der betreffende Sportler/ die betreffende Sportlerin vom Training ausgeschlossen ist und
2. die Kontaktdaten des betreffenden Sportlers/ der betreffenden Sportlerin sofort an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Genutzt werden können ausschließlich Tests, die den Voraussetzungen gemäß §2 Abs. 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) entsprechen.

Bei Fragen bzw. im Falle einer Meldung gemäß diesem Konzept wendet ihr euch bitte an:

Abteilungsleiter Handball/ Verantwortlicher Hygienekonzept

Steven Szpetecki

Tel. (priv.): 0174/4765397

Tel. (dienstl.): 03772/67238

Abteilungsleiter Volleyball

Erik Baumann

Tel. (priv.): 0172/7001206

Abteilungsleiter Leichtathletik

Kai Horl

Tel. (priv.): 0163/6693988

Abteilungsleiter Taekwondo

Jörg Schwarz

Tel. (priv.): 01575/1469223

Stellv. Abteilungsleiter Taekwondo

Tim Schnabel

Tel. (priv.): 01523/3797866

Mit sportlichem Gruß

Steven Szpetecki

Abteilungsleiter Handball

Ralf Beckmann

1. Vorsitzender

Zwönitzer HSV 1928 e.V.

Bei Änderungen werden die Übungsleiter informiert!

* Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist somit ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1: Körperhygiene / Umkleidekabinen

Für die Körperhygiene der Sportler/-innen wird folgendes festgelegt:

- alle Sportler/-innen sollten möglichst umgezogen zur jeweiligen Trainingseinheit erscheinen
- es dürfen sich maximal 5 Personen in einer Umkleidekabine aufhalten bzw. diese nutzen
- jeder/jede Sportler/-in hat **eine** Sitzbank zur Verfügung
- die Abstandsregelungen (1,5m Abstand) sind in den Kabinen zwingend einzuhalten
- alle Sportler/-innen, denen dies zuzumuten ist (Bsp.: Wohnort Zwönitz) sollen zu Hause der Körperhygiene nachkommen
- Sportler/-innen denen dies nicht zuzumuten ist, dürfen in der Halle ihrer Körperhygiene nachkommen
- sollte die Gefahr bestehen, die Gesamtzahl der Personen in einer Kabine von 5 Personen zu überschreiten (Bsp.: 7 auswärtige Sportler/-innen), so ist die Benutzung der Kabinen und der Hygieneeinrichtungen so in „Schichten“ zu unterteilen, dass eine räumliche und zeitliche Trennung zwischen den Sportlern/-innen in jedem Fall gewährleistet wird
- die Kabinen dienen ausschließlich dem Umziehen und der Körperhygiene
- anderweitige Aufenthalte in den Kabinen sind untersagt
- jeder/jede Sportler/-in nutzt ausschließlich seine/ihre eigenen, von ihm/ihr mitgebrachten, Hygieneartikel